

Anlage zur KA-Vorlage vom 9. November 2016

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird der Betrag „44,00 €/t“ durch den Betrag „48,14 €/t“ ersetzt.

b) In Buchstabe c) wird der Betrag „1,00 €/t“ durch den Betrag „40,00 €/t“ ersetzt.

b) In Buchstabe d) wird der Betrag „2,82 €“ durch den Betrag „7,54 €“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe j) wird der Betrag „25,00 €/t“ durch den Betrag „65,00 €/t“ ersetzt.

bb) In Buchstabe k) wird der Betrag „44,00 €/t“ durch den Betrag 102,00 €/t“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g) wird der Betrag „2,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

bb) In Buchstabe h) wird der Betrag „3,50 €/Anlieferung“ durch den Betrag 8,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.